



**Rahmenrichtlinie über Soziale Gruppenfahrten  
gemäß § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 und § 58 Nr. 1 SGB IX (in der  
am 31.12.2017 geltenden Fassung)  
für das Land Bremen**

## **1 Rechtsgrundlagen**

Soziale Gruppenfahrten sind Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft im Sinne von § 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 und § 58 Nr. 1 SGB IX (in der am 31.12.2017 geltenden Fassung).

## **2 Personenkreis**

Zum berechtigten Personenkreis nach dieser Richtlinie zählen erwachsene Menschen,

- die wesentlich geistig oder seelisch behindert und/oder mehrfach behindert nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII, §§ 2 und 3 sind, oder
- die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind gemäß § 53 Abs. 2 SGB XII und
- die nicht ohne Unterstützung (z. B. durch Familienangehörige, gesetzliche Betreuer, Personal der Leistungserbringer, durch Besuch von tagesgestaltenden/tagesstrukturierenden Angeboten) wohnen können.

## **3 Grundsatz**

Soziale Gruppenfahrten sind Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bei denen der Leistungserbringer diese Leistungen für Gruppen über mehrere Tage an einem anderen Ort erbringt. Sie sollen dem behinderten Menschen die Begegnung und den Umgang mit anderen Menschen mit und ohne Behinderungen ermöglichen oder erleichtern. Sie sollen Gelegenheiten schaffen, soziales Verhalten zu erlernen und zu trainieren. Soziale Gruppenfahrten sind keine Kurmaßnahmen, keine Urlaubsfahrten und auch keine anerkannten Betreuungsangebote i. S. des § 45 a SGB XI. Soziale Gruppenfahrten dürfen weder finanziell noch organisatorisch mit ihnen vermischt werden.

### **3.1 Ziele der Sozialen Gruppenfahrt**

Eine Soziale Gruppenfahrt ist Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft an einem anderen Ort. Jede Soziale Gruppenfahrt muss Eingliederungsziele verfolgen. Insofern müssen Soziale Gruppenfahrten im direkten Zusammenhang mit den individuellen Eingliederungszielen der Leistungsberechtigten stehen. Der Leistungserbringer hat die Vorhaben während der Fahrt zur Erlangung der genannten Zielsetzungen in dem anliegenden Formular zu benennen.

Folgende Eingliederungsziele sollen bei einer Sozialen Gruppenfahrt verfolgt werden:

- Kennen lernen und Einüben des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft unter veränderten Bedingungen
- Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit
- Entwicklung und Stärkung der Orientierungsfähigkeit in einer anderen als der sonst gewohnten Umgebung
- Begegnung der Teilnehmer mit ihnen ungewohnten Lebensformen
- Förderung und Stärkung der Fähigkeit zur Kontaktaufnahme und zur Herstellung neuer Beziehungen - insbesondere zu nicht behinderten Personen
- Unterstützung und Erhaltung der Alltagskompetenz durch ein ergänzendes Angebot an einem anderen Ort unter veränderten äußeren Anforderungen.

### **3.2 Umfang der Leistungen**

Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Kosten für eine Soziale Gruppenfahrt auf die folgenden Höchstbeträge zu begrenzen. Die Leistung für eine soziale Gruppenfahrt ist zweckgebunden für eine Fahrt im Jahr und beträgt bis zu 320,- €. Auf Antrag der anspruchsberechtigten Person kann eine zweckgebundene Geldleistung von bis zu 640,- € pro Person und Fahrt bewilligt werden, wenn sich die im Antrag aufgeführten Kostenbestandteile behinderungsbedingt erhöhen. Dem Antrag auf die erhöhte Leistung ist eine schriftliche Begründung beizufügen.

Von der oben genannten Geldleistung müssen folgende Kosten der Sozialen Gruppenfahrt abgedeckt sein:

- Fahrtkosten von der Wohneinrichtung / privaten Wohnung zum Ziel der Sozialen Gruppenfahrt und zurück
- Unterkunft und Verpflegung
- Reiserücktrittsversicherung
- Touristensteuer
- Endreinigungspauschale bei Ferienwohnungen o.ä.
- Kosten am Fahrtziel (z.B. Busfahrt am Ort, Eintrittsgelder)

Überschreitet die Summe der o. g. Kostenbestandteile den Höchstbetrag (320,- € / 640,- €), handelt es sich nicht um eine Soziale Gruppenfahrt im Sinne dieser Rahmenrichtlinie. In diesen Fällen wird keine Leistung erbracht.

Die Reise muss unter Leitung geeigneten Fachpersonals im Sinne der Personalverordnung zum BremWoBeG durchgeführt werden. Die Soziale Gruppenfahrt findet in einer Gruppe statt. Eine Gruppe beginnt bei drei Personen.

Soziale Gruppenfahrten umfassen in der Regel vier Übernachtungen. In Ausnahmefällen kann eine Soziale Gruppenfahrt mit weniger als vier Übernachtungen durchgeführt werden, wenn dieses besonders begründet ist. Die Geldleistung verringert sich im Falle einer Reduzierung der Anzahl der Übernachtungen anteilig.

---

Maßnahmen ins Ausland sind gemäß § 23 der VO zu § 60 SGB XII nur möglich, wenn sie im Interesse der Eingliederung des Menschen mit Behinderungen geboten sind. Im Land Bremen werden Gruppenfahrten ins Ausland dennoch als freiwillige Leistung bewilligt. Auch für diese Fahrten gilt der o. g. Höchstbetrag.

### **3.3 In der Wohneinrichtung verbleibende Bewohner und in der teilstationären Maßnahme verbleibende Besucher**

Sofern Wohneinrichtungen Soziale Gruppenfahrten durchführen und nicht alle Leistungsberechtigten an der Sozialen Gruppenfahrt teilnehmen, müssen erforderliche Leistungen für die in der Einrichtung verbleibenden Personen auch während der Dauer der Fahrt ohne jede Einschränkung gewährleistet werden. Der Einsatz des erforderlichen Begleitpersonals begründet keine Steigerung der Vergütung des Einrichtungsträgers.

Für von Tagesförderstätten, Werkstätten für behinderte Menschen oder von anderen Leistungsanbietern im Sinne des § 60 SGB IX durchgeführte Soziale Gruppenfahrten gilt Absatz 1 sinngemäß.

## **4 Anerkennung von Sozialen Gruppenfahrten**

Das Amt für Soziale Dienste Bremen bzw. das Sozialamt Bremerhaven unterstellt im Verfahren das Vorliegen der Geeignetheit der Maßnahme, wenn der Leistungserbringer eine Vereinbarung nach § 75ff SGB XII mit dem Land Bremen als überörtlichem Sozialhilfeträger über eine Wohnversorgung für den unter Nr. 2 genannten berechtigten Personenkreis abgeschlossen hat. Dies gilt auch, wenn die Gruppenfahrt von einem anderen Bereich (z.B. Tagesförderstätte/Tagesstätte) als dem Wohnbereich durchgeführt wird.

Für schwerstmehrfach behinderte Menschen gilt das Huus witte Duuv, Kirchring 19, 26844 Jemgum / Pogum als Leistungserbringer für eine Soziale Gruppenfahrt im Rahmen dieser Richtlinie über den Absatz 1 hinaus als geeignet für die Leistungserbringung. Da es sich um ein Gruppenangebot handelt, können auch einzelne Leistungsberechtigte an der Maßnahme teilnehmen bzw. beim Huus witte Duuv individuell anreisen.

Andere Leistungserbringer als nach Absatz 1 oder 2 haben die Soziale Gruppenfahrt grundsätzlich als solche anerkennen zu lassen.

Die grundsätzliche Anerkennung in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt auf Antrag des durchführenden anderen Leistungserbringers im Amt für Soziale Dienste bei den Referatsleitungen des Fachdienstes Soziales in den Sozialzentren, in deren Zuständigkeitsbereich der Leistungserbringer ansässig ist. Sofern die Sozialhilfeakten der Leistungsberechtigten ausschließlich im Abschnitt Zentrale Wirtschaftliche Hilfen des Fachdienstes Soziales geführt werden, ist der Antrag an die zuständige Abschnichtsleitung zu richten.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt die grundsätzliche Anerkennung auf Antrag des durchführenden Leistungserbringers beim Sozialamt.

---

Die Leistungserbringer haben die Vorhaben während der Fahrt zur Erlangung der unter Punkt 3.1 dieser Richtlinie genannten Zielsetzungen durch geeignete Unterlagen zu belegen. Des Weiteren belegen sie, dass die Voraussetzungen nach Punkt 3.2 dieser Richtlinie erfüllt sind.

## **5 Antragstellung im Einzelfall**

Kostenübernahmeanträge im Einzelfall werden in der Stadtgemeinde Bremen beim Fachdienst Soziales / Fachdienst Stationäre Leistungen in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste gestellt, in dessen Einzugsbereich der behinderte Mensch seinen Wohnsitz hat bzw. seine Sozialhilfeakte geführt wird.

Kostenübernahmeanträge in der Stadtgemeinde Bremerhaven werden beim Sozialamt im Abschnitt Eingliederungshilfe für behinderte Menschen eingereicht.

Für die unter Punkt 2 genannten anspruchsberechtigten Personen ist eine Soziale Gruppenfahrt im Jahr anererkennungsfähig.

Ein Leistungsanspruch besteht nur, wenn im Einzelfall die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die individuelle Leistungsbeantragung erfolgt vor der Teilnahme an einer Sozialen Gruppenfahrt per Antragsvordruck. Die Kostenangaben und die Darstellung der Ziele der Gruppenfahrt sind durch die Leistungserbringer auf dem Antragsformular darzustellen und zu bestätigen. Als Antragsbegründung hat der Antragsteller anliegende Bescheinigung mit Belegung der Kosten des Leistungserbringers beizufügen.

## **6 Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall und Teilnahmebescheinigung**

Der/die zuständige Sachbearbeiter/-in prüft anhand der Antragsunterlagen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Teilnahme erfüllt sind. Für den Einkommens- und Vermögenseinsatz gilt Kapitel Elf SGB XII. Der Einkommenseinsatz unter und über der Einkommensgrenze ist zu beachten. Zweckentsprechende Leistungen von anderen (Spenden, Zuschüsse Dritter) sind nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII im Rahmen des Einsatzes unter der Einkommensgrenze anzurechnen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird aktenkundig gemacht.

Der Antragsberechtigte hat nach Beendigung der Fahrt eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.

Bei Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen für seelisch behinderte Menschen ist zu prüfen, ob Kostenanteile für Soziale Gruppenfahrten bereits im Entgelt der Einrichtung als Bestandteil enthalten sind. Eine Kostenübernahme ist in diesen Fällen abzulehnen.

Eine Kostenübernahme kann nur für solche Leistungsberechtigte erfolgen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadtgemeinde Bremen bzw. in der Stadtgemeinde Bremerhaven haben und für die das Amt für Soziale Dienste Bremen oder das

---

Sozialamt Bremerhaven zuständig ist (bzw. die mit Einwilligung dieser Kostenträger auswärts untergebracht sind).

## **7 Soziale Gruppenfahrten, die von auswärtigen Leistungserbringern durchgeführt werden**

Für Anträge von auswärtigen Leistungserbringern auf Übernahme der Kosten für Soziale Gruppenfahrten für behinderte Menschen, für die das Amt für soziale Dienste Bremen oder das Sozialamt Bremerhaven zuständig ist, gilt die Regelung, die der jeweils für den Sitz der Einrichtung zuständige Träger der Sozialhilfe für seinen Bereich getroffen hat.

Eine grundsätzliche Anerkennung der Gruppenfahrt bzw. Regelungen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe zur Durchführung und Finanzierung von Gruppenfahrten sind dem Einzelfallantrag beizufügen.

## **8 Berichtswesen**

Die durchführenden Dienststellen berichten der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport im Rahmen des Fach- und Finanzcontrolling auf Produktgruppenebene.

## **9 Inkrafttreten**

Die Richtlinie für Soziale Gruppenfahrten tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Die Richtlinie für Soziale Gruppenfahrten vom 01.06.2015 tritt außer Kraft.

---

Name, Vorname  
Anschrift

**Anlage**

<b>An das Amt für Soziale Dienste Adresse</b>	<b>An den Magistrat Bremerhaven Adresse</b>
---	---

Datum:.....

**Einzelantrag auf Übernahme der Kosten für eine Soziale Gruppenfahrt**

als Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gem. § 54 Abs. 1 SGB XII i.V. mit § 55 Abs. 2 Nr. 7 und § 58 Nr. 1 SGB IX (i.d.Fassung vom 31.12.2017).

**Az. ....**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die Übernahme der Kosten für die Teilnahme an einer Sozialen Gruppenfahrt in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

<b>Maßnahmeträger:</b>	
<b>Reisedauer:</b>	von – bis, Anzahl der Übernachtungen
<b>Reiseziel:</b>	Anschrift

Ich bin mit der direkten Überweisung des Geldbetrages für die Soziale Gruppenfahrt auf das vom Leistungserbringer angegebene Konto einverstanden.

ja       nein

Nach Beendigung der Fahrt werde ich eine Teilnahmebescheinigung einreichen.

Mit freundlichen Grüßen

**Vom Maßnahmeträger auszufüllen:**

Gesamtzahl der Leistungsberechtigten der Sozialen Gruppenfahrt: \_\_\_\_\_

Name der Leitung der Sozialen Gruppenfahrt: \_\_\_\_\_

**Hinweis:** Die Reise muss unter Leitung geeigneten Fachpersonals im Sinne der Personalverordnung zum BremWoBeG durchgeführt werden. Sofern es sich nicht um die Bezugsbetreuer\*innen der Wohneinrichtung handelt, sind entsprechende Qualifikationsnachweise beizubringen.

**Darstellung der Vorhaben während der Gruppenfahrt**

**Darstellung der Gesamtkosten und Kosten pro Teilnehmer/In**

• Unterkunft und Verpflegung	€
• Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt	€
• Reiserücktrittsversicherung	€
• Touristensteuer	€
• Endreinigungspauschale bei Ferienwohnungen o.ä.	€
• Kosten am Fahrtziel (z. B. Busfahrt am Zielort, Eintrittsgelder)	€
<b>Gesamtkosten</b>	=====
Kostenanteil pro Leistungsberechtigte*n: _____ €	

**Gehören die Leistungsberechtigten Ihres Erachtens zum berechtigten Personenkreis?**

**Ja**, der/die antragstellende Leistungsberechtigte ist wesentlich geistig oder seelisch behindert und/oder mehrfach behindert nach § 53 SGB XII und der Eingliederungshilfe-VO zu § 60 SGB XII, §§ 2 und 3 und kann nicht ohne Unterstützung wohnen.  
(Nichtzutreffendes streichen)

**Begründung für die Beantragung des erhöhten Leistungsbetrages bis zu 640,- €**

Nur auszufüllen bei Beantragung eines erhöhten Leistungsbetrages:

**Bankverbindung**

Wir bitten um Überweisung der bewilligten Leistung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber/in:

Rechnungs-Nr.:

Kreditinstitut:

IBAN:

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Leistungserbringers\*

\*Der Leistungserbringer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.